



Briefwahl anlässlich der Parlamentswahlen am 8. Oktober 2023

Anlässlich der Parlamentswahlen am 8. Oktober 2023 kann jeder für die Parlamentswahlen zugelassene luxemburger Wähler die Briefwahl beantragen gemäß Artikel 1, 1°-4° des abgeänderten Wahlgesetzes vom 18. Februar 2003.

Der Wähler, der per Briefwahl wählen möchte, muss diese schriftlich beim Schöffenrat seiner Wohngemeinde beantragen und somit sein Einberufungsschreiben anfordern.

Als Gemeinde der Anmeldung im Großherzogtum Luxemburg gilt die Gemeinde des Wohnsitzes, andernfalls die Gemeinde des letzten Wohnsitzes, andernfalls die Geburtsgemeinde, andernfalls die Gemeinde in Luxemburg.

Der Antrag muss anhand eines einfachen Briefes beziehungsweise eines bei der Gemeindeverwaltung Ernztal erhältlichen Vordrucks oder ebenfalls über die gesicherte staatliche Plattform „MyGuichet.lu“ eingereicht werden. Dieser muss die Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Wohnsitzadresse des Antragstellers sowie die Postanschrift (im In- oder Ausland) enthalten an welche das Einberufungsschreiben gesendet werden soll.

Die Luxemburger, welche Ihren Wohnsitz im Ausland haben (d.h. welche nicht bei der Ernztalgemeinde gemeldet sind) und zur Briefwahl gemäß Artikel 1, 4° des abgeänderten Wahlgesetzes vom 18. Februar 2003 zugelassen sind, müssen in ihrer schriftlichen und unterzeichneten Erklärung

- gemäß Artikel 170 eine Kopie ihres gültigen Personalausweises oder ihres gültigen Reisepasses vorlegen;
- unter Eid erklären, dass ihm das Wahlrecht weder gemäß Artikel 64 der Verfassung, noch gemäß Artikel 6 des abgeänderten Wahlgesetzes vom 18. Februar 2003, entzogen ist.

Damit der Antrag zur Briefwahl zulässig ist, muss er innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eingereicht werden:

- **zwischen Montag, dem 17. Juli 2023 und Dienstag, dem 29. August 2023**, wenn das Einberufungsschreiben an eine Postanschrift **im Ausland** zugestellt wird;
- **zwischen Montag, dem 17. Juli 2023 und Mittwoch, dem 13. September 2023**, wenn das Einberufungsschreiben an eine Postanschrift **innerhalb des Großherzogtums Luxemburg** zugestellt wird.

Anträge die nicht innerhalb dieser Zeitspanne gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Erfüllt der Antragsteller die Wahlbedingungen, sendet ihm das Schöffenkollegium per Einschreiben mit Empfangsbestätigung, das Einberufungsschreiben zu, welches die Kandidatenliste, die gesetzlichen Anweisungen, einen ordnungsgemäß abgestempelten Wahlumschlag und Stimmzettel sowie einen Rücksendungsumschlag an das entsprechende Wahlbüro beinhaltet.

AVIS AU PUBLIC



Administration communale
de la Vallée de l'Ernz
18, rue de Larochette
L-7661 Medernach



Tél. : 83 73 02-1
Fax : 87 96 65



secretariat@aerenzdall.lu
www.aerenzdall.lu

Die Dokumente werden vom Schöffengericht, per Einschreibebrief, spätestens wie folgt versendet:

- Freitag, den 8. September 2023, wenn es sich um eine im Ausland gelegene Postanschrift handelt, beziehungsweise
- Samstag, den 23. September 2023, wenn es sich um eine in Luxemburg gelegene Postanschrift handelt.

Der Wähler muss den Rückschlag, welcher den Wahlumschlag mit dem Stimmzettel enthält, bis spätestens zum **Sonntag, den 8. Oktober 2023 (14 Uhr)** an das entsprechende Wahlbüro zurücksenden. Die Rücksendung ist kostenlos für den Briefwähler.

Für weitere Informationen steht Ihnen das Gemeindegemeinschaftsamt zur Verfügung (837302-1).



Das Schöffengericht,
Bob Bintz, *Bürgermeister*
Daniel Baltes und Jean-Pierre Schmit, *Schöffen*



Administration communale
de la Vallée de l'Ernz
18, rue de Larochette
L-7661 Medernach



Tél. : 83 73 02-1
Fax : 87 96 65



secretariat@aerenzdall.lu
www.aerenzdall.lu

Art. 1. Um wahlberechtigt zu sein, muss man: 1° Luxemburger oder Luxemburgerin sein; 2° sein achtzehntes Lebensjahr am Wahltag vollendet haben; 3° im Besitz der zivilen und politischen Rechte sein; 4° im Großherzogtum Luxemburg wohnhaft sein; die Luxemburger die im Ausland wohnen sind an den Parlamentswahlen durch Briefwahl zugelassen.

Art. 6. Sind aus der Wählerschaft ausgeschlossen und können nicht zu den Wahlen zugelassen werden: 1° diejenigen die strafrechtlich verurteilt sind; 2° diejenigen die das Wahlrecht aufgrund eines richterlichen Beschlusses aberkannt bekommen haben; 3° Volljährige die unter Vormundschaft stehen.